



FoDK Konferenz der Forstdirektorinnen und -direktoren
CDFo Conférence des directrices et directeurs des forêts
CDFo Conferenza dei direttrici e direttori delle foreste

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Wald
3003 Bern

Bern, 23. November 2012

Anhörung zur Änderung der Waldverordnung Stellungnahme der Direktorenkonferenzen Forst (FoDK), Bau- Planung und Umwelt (BPUK) sowie Landwirtschaft (LDK)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 16.3.2012 hat die Bundesversammlung eine Änderung des Waldgesetzes (WaG, SR 921.0) beschlossen. Aufgrund dieser Gesetzesänderung ist die Waldverordnung (WaV; SR 921.01) teilweise zu revidieren. Die Konferenz der Kantonsregierungen sowie einzelne kantonale Direktorenkonferenzen wurden mit Schreiben vom 30. August 2012 von Ihnen eingeladen, zur Änderung der Waldverordnung eine Stellungnahme abzugeben. Wir bedanken uns für diese Gelegenheit.

Innerhalb der Konferenz der Kantonsregierungen wurde der Konferenz der Forstdirektoren der Lead für eine Stellungnahme übertragen. Diese Stellungnahme wurde in Koordination mit der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz BPUK und der Konferenz der Landwirtschaftsdirektorinnen und -direktoren LDK erstellt. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die Mitberichte der Konferenz der Kantonsförster KoK und der Schweizerischen Kantonsplanerkonferenz KPK Bestandteil dieser Stellungnahme sind.

Grundsätzliche Bemerkung

Die Flexibilisierung der Waldflächenpolitik und die angestrebte Änderung der Waldverordnung werden grundsätzlich begrüsst. Wir halten in diesem Zusammenhang auch gerne fest, dass im Vorfeld zu dieser Anhörung die Zusammenarbeit unter den Kantonen wie auch zwischen den Konferenzen und dem BAFU gut funktioniert hat. Das Resultat dieser WaV-Anpassung ist nun aus Sicht der Kantone insgesamt positiv zu werten. Die Vorlage scheint ausgewogen und führt in einigen Punkten zu einer Klärung von Rechtsbegriffen und Verfahren.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Die Formulierung in **Art.8a** (neu), gestützt auf Art. 7 Abs. 2 Bst. a WaG wird unterstützt und gutgeheissen. Die Kantone werden diesbezüglich das kantonsspezifische Verfahren festlegen müssen, bevor sie diese Ergänzung in der Waldverordnung umsetzen können. Es wird aber explizit gefordert, dass seitens Bund dazu keine weiteren Regelungen oder Vollzugshilfen erlassen werden. Begrüsst wird der föderalistische Ansatz für die Umsetzung mit kantonsspezifischen Lösungen, jeweils in Abstimmung mit den Betroffenen im jeweiligen Kanton (N+L, Landwirtschaft, usw.).

Die Präzisierung mit **Art. 9 Abs. 1** WaV, gestützt auf Art.7 Abs.2 Bst.b WaG, die besagt, dass auf Realersatz insbesondere bei Fruchtfolgeflächen verzichtet werden kann, wird begrüsst. Ohne diesen Zusatz wäre in Mittellandverhältnissen praktisch kein Realersatz mehr möglich. Daher wird in diesem Zusammenhang auf den Text in der Erläuterung verwiesen, der für die Umsetzung wichtig und klärend ist. Der Nationalrat beschloss nach dem Votum des Kommissionssprechers der UREK-N einen Kompromiss, *“bei dem klar unterschieden wird zwischen Gebieten mit zunehmender Waldfläche und den übrigen Gebieten, wo nur ausnahmsweise – ausnahmsweise! – auf den Realersatz verzichtet werden kann“*.

In **Art. 9 bis**, der sich auf Art. 7 Abs. 3 Bst.b WaG stützt, braucht es nach Beschluss der Plenarversammlung der FoDK eine Präzisierung gemäss Erläuterungstext: *Bei Projekten zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern kann auf Rodungersatz insbesondere bei Flächen verzichtet werden, **die auf Grund der Gewässerdynamik nicht mehr mit Wald bestockt werden können***. Auch BPUK und LDK begrüssen den Verzicht auf Realersatz bei der Revitalisierung von Gewässern zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes. Aus Sicht der BPUK sollte Realersatz bei derartigen Projekten überhaupt nicht mehr erforderlich sein.

Die Verpflichtung zur Eintragung im Grundbuch, wie in **Art 11 Abs.1** formuliert, wird begrüsst. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass Anmerkungen im Grundbuch zivilrechtliche bzw. grundeigentümerverbindliche Verhältnisse betreffen und im Rahmen von Zonenplanänderungen (anders als im Baubewilligungsverfahren) nicht zwingend berücksichtigt werden. Es ist deshalb nicht gewährleistet, dass bei Nutzungsänderungen die Pflicht zur Leistung des nachträglichen Rodungersatzes im Sinne von Art. 7 Abs. 4 WaG geprüft wird.

Die Regelung in **Art. 12a**, gestützt auf Art. 10 Abs. 2 Bst. b WaG, wonach Gebiete ausserhalb der Bauzone, in denen der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will, im kantonalen Richtplan bezeichnet werden, wird mehrheitlich unterstützt mit der Feststellung, dass der Richtplan in der Ausgestaltung grossen Spielraum zulässt. So kann diese Regelung im Richtplan z.B. auch nur textlich mit Gebietsumschreibungen oder mit anderen Kriterien erfolgen. Da einige Kantone das Richtplanverfahren für ihre spezifischen Verhältnisse als unangemessen aufwändig erachten, fordern FoDK und BPUK die Ergänzung, dass die Kantone bei der zuständigen Bundesstelle auch andere Verfahren beantragen können, welche jedoch der Genehmigung dieser Bundesstelle bedürfen.

Schlussbemerkung

Die Direktorenkonferenzen FoDK, BPUK und LDK danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung ihrer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Auftrag der Plenarversammlung der FoDK und der Vorstände der BPUK und der LDK.



Otmar Wüest
Geschäftsführer FoDK/JDK

Kopie:

- An die Mitglieder der Direktorenkonferenzen FoDK, BPUK und LDK